Nord-Ostsee Sparkasse

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

 Stichtag
 31.12.2023

 Referenz
 31.12.2022

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Bar	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Vernalinis Offilaul zur Deckungsmasse	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	301,00	281,00	297,06	262,81	267,24	235,83	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	507,14	474,68	494,32	446,39	435,10	395,64	
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Überdeckung in %	68,48%	68,92%	66,41%	69,85%	62,81%	67,76%	
Überdeckung	206,14	193,68	197,26	183,58	167,86	159,81	
Gesetzliche Überdeckung **	11,71	11,15	5,94	10,54			
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung	194,43	182,53	191,32	173,04			

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	gsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***	
Fälligkeitsverschiebung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
bis zu sechs Monate	25,00	0,00	33,48	33,23	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	20,00	24,76	19,77	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	39,00	25,00	23,53	21,07	25,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	15,00	0,00	28,35	34,34	0,00	20,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	25,00	54,00	37,13	47,54	54,00	25,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	15,00	25,00	32,53	37,82	25,00	54,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	30,00	15,00	44,16	31,40	15,00	25,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	152,00	142,00	201,34	180,57	172,00	147,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	81,86	68,95	10,00	10,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.12.2023	31.12.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschufdet (keine bestehende Überschudlung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit iedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung welterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Åbs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, weiche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die ninerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Ermission zur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder unr einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten Vollständig der Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reiherlogie der Bedienung der Pfandbriefe, wiche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverhot). Dies kann dazu führen, dass auch das für Efälligkeiten später fällig werdender Ermissionen zu verschieben sind. um das	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Hochstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur enheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben, dass und die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben, dass und die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 i die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	31.12.2023	31.12.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	15,20	0,28
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	169	25,00
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	21,14	12,79
Liquiditätsüberschuss	5,94	12,50

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	97,08%	96,80%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	gsstress-	Nettoba	arwert in	Währung	gsstress-
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG Vertragliche Überdeckung: Vertragliche zugesicherte Überdeckung Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung: Residual in Abhängigkeit der gesetzlichen überdeckung: Res

^{**}Aktuelles Quartal:

der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

**** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

	Verteilung der Deckungswerte	31.12.2023	31.12.2022
na	ch Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)		
	bis zu 300 Tsd. €	331,36	331,87
	mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	84,16	69,99
	mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	70,37	60,07
	mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00

wohnwirtschaftlich 429,37 412,77 gewerblich 56,52 49,15	na	ich Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c P	fandBG)	
gewerblich 56,52 49,15		wohnwirtschaftlich	429,37	412,77
		gewerblich	56,52	49,15

Weitere Kennzahlen		31.12.2023	31.12.2022
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	6,96	7,29
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	51,95%	52,25%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	485,89	461,93
Anteil am Gesamtumlauf	in %	161,42%	164,39%

na	ach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c F	PfandBG)										
	Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
	Bundesrepublik Deutschland	31.12.2023	28,90	319,61	80,87	3,40	16,21	0,66	36,24	0,00	0,00	485,89
	Buridesi epublik Bediscrilarid	31.12.2022	30,24	311,60	70,93	1,98	3,15	3,90	40,12	0,00	0,00	461,93
	Summe	31.12.2023	28,90	319,61	80,87	3,40	16,21	0,66	36,24	0,00	0,00	485,89
	Summe	31.12.2022	30,24	311,60	70,93	1,98	3,15	3,90	40,12	0,00	0,00	461,93

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderun § 19 (1) Nr.		Forderun § 19 (1) Nr.		Forderun § 19 (1) Nr.	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
_	•		•	•		

					gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) fandBG	
	§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderun- gen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
	Bundesrepublik Deutschland Summe	31.12.2023	21,25	0,00	0,00	0,00	0,00	21,25
		31.12.2022	12,75	0,00	0,00	0,00	0,00	12,75
		31.12.2023	21,25	0,00	0,00	0,00	0,00	21,25
	Cultille	31.12.2022	12,75	0,00	0,00	0,00	0.00	12,75

IV) Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG	31.12.2023	31.12.2022
Anteil der rückständigen Deckungswerte		
gemäß Art. 178 Absatz 1	0,00%	0,00%
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)		
31.12.2023	31.12.2022	
DE000A14J967	DE000A14J967	